
4406/AB XXII. GP

Eingelangt am 21.08.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2006 unter der **Nr. 4401/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rundfunkgebühren für Breitbandnutzer - Internet-Rundfunkgebühr! gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12 sowie 14 bis 17:

Die Einhebung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz sowie weiterer verbundener Abgaben durch die GIS Gebühren Info Service GmbH ist nach der diesbezüglich eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 RGG eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministers für Finanzen. Auch gemäß Abschnitt D, Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes sind "*Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge*" - unter die zweifelsfrei auch die eingangs genannten zu subsumieren sind - und die diesbezüglichen "*Angelegenheiten des Verfahrens und der Erhebung*" ebenso dem Bundesministerium für Finanzen zur Besorgung zugewiesen.

Die gegenständliche Anfrage - welche ausschließlich Fragen der Definition der „Rundfunkempfangseinrichtungen“ bzw. der Berechnung/Höhe der Gebühr sowie der Vollzugspraxis der beliebigen Gesellschaft aufwirft - wäre daher an den Bundesminister für Finanzen zu richten."

Zu Frage 13:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG-NR.